

Verband der Beleghebammen e.V.

Satzung

Neue Version vom 18.09.2018

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Verband der Beleghebammen e.V.

geführt im Handelsregister beim Amtsgericht München

Handelsregister-Nummer VR 207733

2. Sitz des Vereins ist

Ostring 53f

85630 Grasbrunn

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung und Förderung der beruflichen

und wirtschaftlichen Interessen von Beleghebammen in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber anderen Berufs- und Interessensverbänden sowie gegenüber staatlichen und privaten Organisationen, Stellen oder Rechtsträgern, die in Zusammenarbeit mit Hebammen stehen, insbesondere Krankenversicherungen, Haftpflichtversicherungen,

Ärzten und Krankenhäusern.

- 2 -

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vertretung von Beleghebammen in grundsätzlichen Belangen der Tätigkeit als Beleghebamme, namentlich durch Interessenvertretung bei Verhandlungen von Rahmenbedingungen für die Arbeit im Krankenhaus, die 2:1 Betreuung gegenüber den GKV-Spitzenverbänden, Verhandlungen der Gebührenverordnung mit den GKV-Spitzenverbänden, Verhandlungen mit Versicherungsgesellschaften zur Verbesserung des Angebots an Berufshaftpflichtversicherungen sowie Interessenswahrnehmung im Rahmen oder zur Erwirkung gesetzgeberischer Tätigkeit.

§ 3

Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder müssen natürliche Personen sein. Ordentliche Mitglieder können nur solche Personen sein, die den Beruf der Hebamme ausüben. Alle übrigen Mitglieder sind Fördermitglieder. Fördermitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten, wie

die übrigen Mitglieder, sind jedoch in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied, wobei der Austritt nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist, oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
5. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder, die sich um den Verband der Beleghebammen e.V. und die von ihm verfolgten Zwecke in herausragender Weise verdient gemacht haben, können durch

Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt

- 4 -

werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins; Ehrenamtlichkeit

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Inhaber von Vereinsämtern von bis zu 500,00 € beschließen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus ein bis drei Vorstandsmitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Soweit in dieser Satzung von „Vorstand“ die Rede ist, ist im Zweifel der Vorstand i.S.d.§ 26 BGB gemeint.
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen zu Mitgliedern des erweiterten Vorstands wählen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands unterstützen den Vorstand i.S.d. § 26 BGB bei seiner Tätigkeit, vertreten den Verein aber nicht gegenüber Dritten. Über die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des bei Gründung gewählten ersten Vorstands beträgt sieben Jahre. Alle später gewählten Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von jeweils fünf Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und darin Aufgabenbereiche zuordnen und/oder festlegen, welche Geschäfte ein Mitglied des Vorstands nur nach vorherigem zustimmendem Vorstandsbeschluss vornehmen darf.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss

von Vereinsmitgliedern.

- 6 -

2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

§ 9

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Ein Vorstandsmitglied hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen eines vertretungsbefugten Vorstandsmitglieds geleistet werden.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über

die Auflösung des Vereins,

- 7 -

f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben in Textform einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, den der Vorstand aus seiner Mitte bestimmt. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der

erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die

- 9 -

Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse
und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 12

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei hat die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

Grassbrunn, den 18.09. 2018